

**Vollzug des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG)
Sicherheitsmaßnahmen anlässlich der Faschingsveranstaltungen im Ortsbezirk
Maximiliansau im Jahr 2026 (Messerverbot)**

Die Stadt Wörth am Rhein erlässt als sachlich und örtlich zuständige Behörde gemäß § 105 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in Verbindung mit (i. V. m.) § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden, § 106 Abs. 1 Nr. 1, §§ 1 Absatz 1, 9 Abs. 1 Satz 1 POG, § 1 Abs. 1 i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVFG), § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in den jeweils geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung

1. Führverbot von Messern und gefährlichen Werkzeugen

Das Führen von Messern aller Art sowie von gefährlichen Werkzeugen (z.B. Äxte, Beile, Schraubenzieher, Hämmer, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände) an und auf der Umzugsstrecke ist untersagt.

Eine Ausnahme von diesem Verbot besteht – unbeschadet des § 42 Waffengesetz – bei Vorliegen eines berechtigten Interesses für das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor bei

- der Benutzung von Messern und Gabeln innerhalb von gastronomischen Betrieben und den hierzu genehmigten Freischankflächen,
- der unmittelbaren und ausschließlichen beruflichen Nutzung,
- Rettungskräften und Einsatzkräften im Zivil- und Katastrophenschutz,
- Personen, die Messer und gefährliche Werkzeuge im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege führen,
- Personen, die Messer oder gefährliche Werkzeuge in verschlossenen Behältnissen oder sonst nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- Anliefererverkehr,
- dem gewerblichen Ausstellen von Messern und gefährlichen Werkzeugen.

Die Stadt Wörth am Rhein kann darüber hinaus von dem Verbot allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist mindestens einen Werktag vorher bei der Stadt Wörth - Ordnungsbehörde zu beantragen.

2. Geltungsbereich

Das Verbot nach Ifd. Nr 1 gilt für die gesamte Umzugsstrecke, die folgende Straßen umfasst: Goldgrundstraße (Aufstellung); Cany-Barville-Straße; Kronenstraße; Elisabethenstraße; Hermann-Quack-Straße; Tullastraße (Auflösung) und dem Vorplatz der Tullahalle inklusive dem Schulweg.

3. Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung gilt für den 14.02.2026 zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr.

4. Kontrollmaßnahmen

Neben Polizei und städtischen Bediensteten sind die eingesetzten Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes berechtigt, die Einhaltung des unter Ziff. 1 angeordneten Führverbotes durch Zugangs-, Sicherheits- und Taschenkontrollen zu überwachen. Personen, die verbotene Gegenstände nach Ziff. 1 auf die Umzugsstrecke einbringen oder einbringen möchten bzw. sich einer Kontrolle verweigern, können zum Verlassen der Strecke aufgefordert werden bzw. diesen Personen kann der Zutritt zur Umzugsstrecke verwehrt werden.

5. Begründung

Der erhöhte Konsum (hochprozentiger) alkoholischer Getränke führt erfahrungsgemäß sehr schnell zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen an den Veranstaltungsorten und in den jeweiligen Nahbereichen. Da der Genuss von alkoholischen Getränken enthemmen kann, sinkt auch die Hemmschwelle bei o.g. gewalttätigen Auseinandersetzungen mitgeführte Gegenstände oder gefährliche Werkzeuge als Waffen

einzusetzen. Angesichts dessen ist es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten, im Nahbereich aller Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial und unmittelbarem Faschingsbezug ein Verbot nicht nur für Glasflaschen und sonstige Behältnisse aus Glas, sondern auch für Messer sowie anderen gefährlichen Werkzeugen auszusprechen. Das angeordnete Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt. Demnach können die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche Gefahr besteht hier. Messer und ähnliche Hieb- und Stichwaffen können jederzeit, unbemerkt von Sicherheitspersonal, auf die Veranstaltungsfläche gebracht und als gefährlicher Gegenstand eingesetzt werden. Dies stellt insbesondere eine konkrete Gefahr für Veranstaltungsbesucher, Einsatz- und Sicherheitskräfte, Anwohner und Tiere dar.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Veranstaltungsbesucher, Sicherheits- und Einsatzkräfte sowie unbeteiligte Dritte bzw. auch Anwohner durch Waffen abzuwehren. Ein mildereres Mittel zur Erreichung dieses Schutzzweckes ist nicht ersichtlich. Letztlich stellt die Wegnahme der verbotenen Gegenstände im Einzelfall durch Inanspruchnahme eines Störers, notfalls auch mittels unmittelbarem Zwang, das einzig verhältnismäßige Mittel dar. Die Verletzung höherwertiger Rechte oder Pflichten ist dabei nicht ersichtlich. Die Anordnung wurde auf das notwendige Maß beschränkt. Letztlich ist zu berücksichtigen, dass das Mitführverbot der in Ziffer 1 genannten Gegenstände eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit darstellt. Diese Einschränkung führt jedoch nur zu einer geringfügigen Beeinträchtigung da grundsätzlich das Mitführen von Hieb- und Stichwaffen auf Faschingsumzügen unüblich ist.

6. Sofortvollzug

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist die sofortige Vollziehung dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit zwingt zum sofortigen Vollzug, da andernfalls mit der formalen Erhebung eines Widerspruchs und die damit verbundene aufschiebende Wirkung die Gefahr nicht wirksam beseitigt werden kann, deretwegen die vorliegende Allgemeinverfügung erlassen wurde. In Anbetracht der betroffenen hochwertigen Individualrechtsgüter (insbesondere die körperliche Unversehrtheit) und der hierdurch entstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, erscheinen die Durchführungen der geplanten Faschingsveranstaltungen ohne die vorliegende sofort vollziehbare Allgemeinverfügung als nicht vertretbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wörth am Rhein, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein einzulegen oder kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne des Signaturgesetzes an Stadt-Woerth-am-Rhein@Poststelle.RLP.de erhoben werden. Ebenso kann der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Kreisrechtsausschuss, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, eingelegt werden.

Wörth am Rhein, 19.01.2026

Steffen Weiß
Bürgermeister